

RICHTLINIE

zur

Fernwärme- Anschlussförderung 2020 der Stadtgemeinde Mariazell

gültig für Fernwärmeanschlüsse ohne Landesförderungen im Zeitraum

01.01.2020 bis 31.12.2020

und danach im Zeitraum der Weitergewährung der Landesförderung, aufgelegt von der Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau, für die Errichtung von Fernwärmeanschlüssen

1. Zielsetzung

- 1.1 Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der Treibhausgas-Emission und Senkung des Energieverbrauchs.
- 1.2 Langfristiger Ausstieg aus fossilen Energieträgern wie Öl und Flüssiggas durch die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger.
- 1.3 Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger durch die Nutzung erneuerbarer Energien.
- 1.4 Reduktion der Auslandsabhängigkeit für den Bezug fossiler Energieträger und die damit zusammenhängenden Risiken.
- 1.5 Steigerung der heimischen Wertschöpfung
- 1.6 Sicherung und Erhöhung der regionalen Beschäftigung

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1 Förderungswürdig sind Anschlüsse an ein Fernwärmenetz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mariazell, für die keine Förderung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Fachabteilung Energie und beantragt bzw. realisiert wurde.
- 2.2 Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Wohnungen, Mehrparteienhäuser, Vereinsheime und Gebäude von in Mariazell kommunalsteuerpflichtigen Gewerbebetrieben.
- 2.3 Nicht förderungsfähige Objekte sind Bauwerke vorübergehenden Bestandes.
- 2.4 Das Objekt muss sich im Anschlussbereich des Fernwärmenetzes Mariazell und damit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mariazell befinden.

2.5 Die Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn

- die Fernwärme- Anlage den geltenden Normen, technischen Anschlussbedingungen und den Allgemeinen Bedingungen des Fernwärme-Versorgers entspricht, nach dem 01.01.2020 errichtet wurde und im förderungsfähigen Zeitraum der Landesförderung in Betrieb genommen wurde;
- es sich um neu errichtete Anlagen bzw. Anlagenteile handelt;
- sich die Förderwerberin / der Förderwerber verpflichtet hat, für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den jeweiligen Zuschuss zurückzuzahlen;
- die errichtete Fernwärmeversorgungsanlage eine baurechtlich genehmigte Wohnung/Räumlichkeiten vor den Ablauf dieser Förderung versorgt (Fertigstellungsmeldung durch das Fernwärme- Unternehmen);
- die errichtete Fernwärmeversorgungsanlage Einzelraumheizungen ersetzt und / oder den Umstieg von fossilen Energieträgern, wie Öl und Flüssiggas auf erneuerbare Energieträger (Wärme aus Biomasse) in der Weise bewirkt, dass die Einzelraumheizungen oder die Anlage für fossile Energieträger demontiert bzw. nachweislich stillgelegt wird;
- mit Bezug der Wärmeversorgung (Inbetriebnahme-Zeitpunkt) und Inanspruchnahme dieser Förderung eine Bindefrist mit dem Fernwärme-Versorgungsunternehmen im Ausmaß von mindestens drei Jahren (Fernwärmebezug aus dem Fernwärmenetz) vereinbart ist.

2.6 Die Höhe der von der Stadtgemeinde Mariazell an ein Unternehmen zu vergebende Förderung ist gemäß den Bestimmungen des Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages i. V. m. der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG auf "De-minimis"-Beihilfen, ABI 2006/L 379/05 vom 28.12.2006, begrenzt. Diesbezüglich hat sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zu verpflichten, sämtliche ausbezahlten oder potenziellen Förderungen von anderen öffentlichen Körperschaften der Stadtgemeinde Mariazell bekanntzugeben (De-minimis-Erklärung).

3. Förderungswerberin / Förderungswerber

Förderwerberinnen / Förderungswerber können natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mariazell, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Vereine mit Sitz in Mariazell und Unternehmen mit förderungswürdigen Objekten in der Stadt Mariazell sein.

4. Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Stadtgemeinde Mariazell gewährt Förderungen für Anschlüsse an das örtliche Fernwärmenetz durch einen nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktzuschuss zu den Investitionskosten. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 40 % der Investitionskosten.

Zu den Investitionskosten zählen:

- Errichtung der Fernwärme- Anschlussleitung (Anschlusskostenbeitrag und Baukostenzuschuss)
- Einbau der Wärmeübergabestation
- Elektrischer Anschluss der Wärmeübergabestation inkl. Anschluss an das Datennetz

Die Förderung beträgt:

- a) Für neue Wohnungsanschlüsse und Wohnungsinstallationen ab 01.01.2020 in Objekten mit bereits vor dem 01.01.2020 vorhandenem Fernwärmeanschluss samt Wärmeübergabestation, jedoch ohne vorhandener zentraler Wärmeversorgung (ohne Zentralheizung)
- je Wohnungsinstallation mit EinzelverzählerungEUR 400,-- inkl. USt.
- b) Für Objekte mit neu zu errichtendem Fernwärmeanschluss
- Pauschale für den Fernwärmeanschluss in Abhängigkeit von der installierten Leistung (kW der Wärmeübergabestation)
- | | |
|--------------------|-------------------------|
| bis 45 kW | EUR 700,-- inkl. USt. |
| 46 bis 80 kW | EUR 1.200,-- inkl. USt. |
| über 80 kW | EUR 1.700,-- inkl. USt. |

Voraussetzungen:

- Durchführung der Maßnahmen durch Fachunternehmen
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

5. Verfahren

Ansuchen um die Fernwärme- Anschlussförderung nach diesen Richtlinien sind bei der Stadtbetriebe Mariazell GmbH, Wiener Straße 19, 8630 Mariazell, E-Mail: office@SBM.or.at zu beantragen.

Der Förderungsantrag ist durch nachstehende Unterlagen zu ergänzen:

- Kopien der saldierten Rechnungen, Zahlungsbestätigungen bzw. Bankauszüge
- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und über die Demontage bzw. Stilllegung der fossilen Heizungsanlage durch das befugte, ausführende Unternehmen.
- Bestätigung über die fristgerechte Fertigstellung und Aufnahme der Wärmeversorgung durch das Wärmeversorgungsunternehmen. (z.B. Zählerdatenblatt)

Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien sind spätestens 2 Monate nach Fertigstellung der Fernwärme- Versorgungsanlage einzubringen.

Bei Ablehnung des Förderungsansuchens erhält die Förderwerberin / der Förderwerber eine schriftliche Verständigung mit Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein von der Förderwerberin / vom Förderwerber bekanntzugebendes Bankkonto.

6. Überprüfung

Die Stadtgemeinde Mariazell behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Fernwärmeanschlüsse durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu möge die Förderwerberin / der Förderwerber nach vorheriger Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes gestatten und Einsicht in die originalen Rechnungsunterlagen gewähren.

Weiters stimmt der Förderungswerber zu, dass der Netzversorger Informationen über den Wärmebezug, in den ersten 3 Jahren ab Aufnahme der Wärmeversorgung, der Stadtgemeinde Mariazell zur Verfügung stellen darf.

7. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mariazell. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf deren Gewährung. Die Gewährung und Zuzählung der Förderung erfolgen nach Maßgabe vorhandener, budgetärer Mittel.

8. Widerruf

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Stadtgemeinde Mariazell schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder die Förderwerberein / der Förderwerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs, von der Förderwerberin / vom Förderwerber zurückzuzahlen.

9. Laufzeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, wurden durch die Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell in der Sitzung am 15.10.2020 für verbindlich erklärt.

Der Bürgermeister



.....
Walter Schweighofer